

Görgülü bestätigend) zudem Verstöße gegen die Europäischen Menschenrechtskonvention im Rahmen einer zulässigen Verfassungsbeschwerde über den Weg des Artikel 2 Absatz 1 GG oder das jeweils einschlägige Spezialgrundrecht rügefähig sind.

Zudem aber – und das war das Novum – sollen sich die innerstaatlichen Wirkungen der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht (mehr!) in einer bloßen Berücksichtigungspflicht aus Artikel 20 Absatz 3 GG in Verbindung mit Artikel 59 Absatz 2 GG erschöpfen. Das Grundgesetz wolle vielmehr vor dem Hintergrund der zumindest faktischen Präcedenzwirkung der Entscheidungen internationaler Gerichte Konflikte zwischen den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und dem nationalen Recht nach Möglichkeit vermeiden.⁹⁹

Das Bundesverfassungsgericht verleiht damit in dieser Entscheidung den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ein größeres Gewicht bei der nationalen Umsetzung als noch im *Görgülü*-Urteil. Das Gericht geht hier über die bislang angenommene bloße Berücksichtigungspflicht hinaus und erkennt eine Abweichungsmöglichkeit nur noch für Ausnahmefälle an. Doch weist das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung wiederholt darauf hin, dass ein solches Rezeptionshemmnis – nach wie vor! – vor allem in mehrpoligen Grundrechtsverhältnissen relevant werden kann.¹⁰⁰ Eine Divergenz der Rechtsprechung beider Gerichtshöfe ist damit auch nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts für die Zukunft keinesfalls ausgeschlossen. Es bleibt deshalb weiterhin Aufgabe, für diese Fälle adäquate Lösungen zu entwickeln.

IX. Neubewertung des Verhältnisses Bundesverfassungsgericht – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Bedarf es daher und vor diesem Hintergrund nicht doch einer weitergehenden Neubewertung des Verhältnisses der Entscheidungen¹⁰¹ des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte analog zum Verhältnis Bundesverfassungsgericht – Europäischer Gerichtshof insbesondere dann, wenn man sich die Gefahren zukünftiger Divergenzen in der

⁹⁹ BVerfG, EuGRZ 2011, 297, 309.

¹⁰⁰ BVerfG, EuGRZ 2011, 297, 310.

¹⁰¹ So *Ekardt/Lessmann* (Fn. 77) S. 381.

Judikatur der beiden Gerichte (Bundesverfassungsgericht – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) vor Augen hält vorausgesetzt allerdings, dass der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorgegebene Grundrechtsschutzstandard der dem vom Grundgesetz gebotenen Grundrechtsschutz zumindest ebenbürtig und im wesentlichen vergleichbar ist?

In der Tat sprechen vielfältige Argumente dafür, den eingangs skizzierten Grundansatz des Bundesverfassungsgerichts zu seinem Verhältnis zum Europäischen Gerichtshof *mutatis mutandis* auch auf das Verhältnis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu übertragen.

Erstens besteht im Verhältnis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte genauso wie gegenüber dem Europäischen Gerichtshof die Gefahr, dass – würde jeder Mitgliedstaat beziehungsweise jeder Konventionsstaat für sich das Recht in Anspruch nehmen, durch eigene Gerichte über die Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Relevanz von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu entscheiden – keine einheitliche Anwendung der Konvention mehr sichergestellt wäre.

Zweitens steht einer solchen Übertragung auch nicht zwingend entgegen, dass der Kreis der Konventionsstaaten im Vergleich zur Europäischen Union ein geringeres Maß an Homogenität aufweist. Denn auch in einer Europäischen Union mit vielleicht bald 30 plus x Mitgliedstaaten wird nicht an dem ehernen Grundsatz der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts gerüttelt werden – das Maß der Homogenität zwischen den Staaten des Europarates im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention unterscheidet sich dann aber nicht mehr fundamental von der Situation innerhalb der Europäischen Union bezogen auf das gesamte Unionsrecht. Selbst wenn dies aber nicht anzunehmen wäre, bildet gerade die einheitliche Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Auslegung des Straßburger Gerichtshofes ein, ja vielleicht gar *das* wesentliche Element für die stärkere Homogenisierung des Vertragsraumes der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Drittens ist zu bedenken, dass die verminderte Kontrolldichte des Bundesverfassungsgerichts im Verhältnis zum Europäischen Gerichtshof beziehungsweise den Organen der Europäischen Union sogar dann Platz greift, wenn dies zu Grundrechtseingriffen führt, die – würden sie von der deutschen Staatsgewalt zu verantworten sein – nicht zulässig wären. Demgegenüber führt eine Hinnahme und Akzeptanz der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unter der Geltung von Artikel 53 der Europäischen Menschenrechtskonvention nie zu einem verminderten Grundrechtsschutz.

Probleme mit dem materiellen deutschen Verfassungsrecht können sich vielmehr im Verhältnis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte allein in mehrpoligen Grundrechtsverhältnissen (Stichwort: *Caroline von Hannover*) sowie ferner in Fällen grundrechtlicher Schutzpflichten (Stichwort: Sicherungsverwahrung) oder aber bei einem Konflikt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit anderen objektiven Verfassungsprinzipien (Stichwort: Fall Vogt und Artikel 33 Absatz 5 GG) ergeben, führen aber (anders als bei der Akzeptanz des Vorrangs des Unionsrechts) jedenfalls nicht zur Legitimation direkter Grundrechtseingriffe.

Nur die Anerkennung eines faktischen Vorrangs der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vermag zudem einen fortdauernden Konventionsverstoß der Bundesrepublik Deutschland verhindern. Auch fällt eine negative Vorbildwirkung für andere Konventionsstaaten im Falle einer Nichtbefolgung eines Straßburger Urteils erheblich ins Gewicht, zumal dies zu einer signifikanten Schwächung und Destabilisierung des Konventionsregimes führen kann, die aus deutscher Sicht rechtspolitisch nicht erwünscht ist: warum sollten etwa EMRK-Staaten wie die Russische Föderation, die Türkei oder Bosnien-Herzegowina und deren Verfassungsgerichte Urteile aus Straßburg befolgen und umsetzen, wenn schon Deutschland mit seinem rechtsstaatlichen Selbstverständnis dies unterlässt?

Schließlich erscheint auch ein Vergleich mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im ausländerrechtlichen Fall des sogenannten *Kalifen von Köln*¹⁰² relevant. In diesem Fall war ja bekanntlich zu entscheiden gewesen, ob mangels effektiven Rechtsschutzes gegen mögliche Folter oder erniedrigende Behandlung in der Türkei ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis für den Kläger vorlag. Hier entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass dem Kläger in der Türkei die Möglichkeit eröffnet sei, Konventionsverletzungen nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges im Wege einer Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltend zu machen.¹⁰³ Der Kläger musste sich also mithin darauf verweisen lassen, seine Rechte gegenüber möglichen Konventionsverletzungen in der Türkei und gegebenenfalls von der Türkei aus wahrzunehmen, mit der Folge, dass seine Klage abgewiesen wurde.

¹⁰² BVerwGE 122, 271; dazu näher C. Walter, Abschiebungsschutz für den „Kalifen von Köln?“, JZ 2005, S. 788 ff.

¹⁰³ BVerwGE 122, 271, 276 ff.

Das Bundesverwaltungsgericht ging also mit anderen Worten davon aus, dass im horizontalen Verhältnis zwischen den Konventionsstaaten – hier Deutschland und der Türkei – der Menschenrechtsschutz durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausreiche, um eine Behandlung sicherzustellen, die den Vorgaben des Grundgesetzes entspricht. Diese Feststellung muss bei konsequenter Weiterführung aber auch – und vielleicht erst recht – im vertikalen Verhältnis zwischen dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und den einzelnen Konventionsstaaten gelten. Denn es gibt keine nachvollziehbare Erklärung dafür, warum der konventionsrechtliche Grundrechtsschutz im *horizontalen* Verhältnis zwischen den Konventionsstaaten ausreichend sein soll, im vertikalen Verhältnis zwischen dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und den Konventionsstaaten aber plötzlich nicht mehr ausreichen soll.

Bei einer anderen Betrachtungsweise würde sich zudem die Gefahr aufdrängen, dass die Konventionsstaaten nach Belieben entscheiden könnten, wann der europäische Grundrechtsschutz durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte relevant sein soll und wann eben gerade nicht.

X. Ausblick

Das Verhältnis von Karlsruhe und Straßburg darf nicht nur im nationalen sondern muss auch und vor allem im gesamteuropäischen Kontext betrachtet werden. Dabei sollte man sich vor Augen führen, dass es vor allem Aufgabe des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist, einen europaweiten menschenrechtlichen Mindeststandard zu gewährleisten.

Die vom Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in vielen Fällen geübte richterliche Zurückhaltung, welche in einer weit verstandenen „margin of appreciation“ der Konventionsstaaten bei der Einschränkung von Konventionsrechten und der strengen Handhabung der Zulässigkeitskriterien einer Menschenrechtsbeschwerde gemäß den Artikeln 34, 35 EMRK ihren Ausdruck findet, zeigt, dass der Gerichtshof – gerade in historisch und kulturell bedingt sensiblen Bereichen – die Gestaltungsspielräume der Konventionsstaaten ernst nimmt. Davon legen neben dem bereits erwähnten Urteil zu Kruzifixen in italienischen Schulen¹⁰⁴

¹⁰⁴ Fn. 72.